

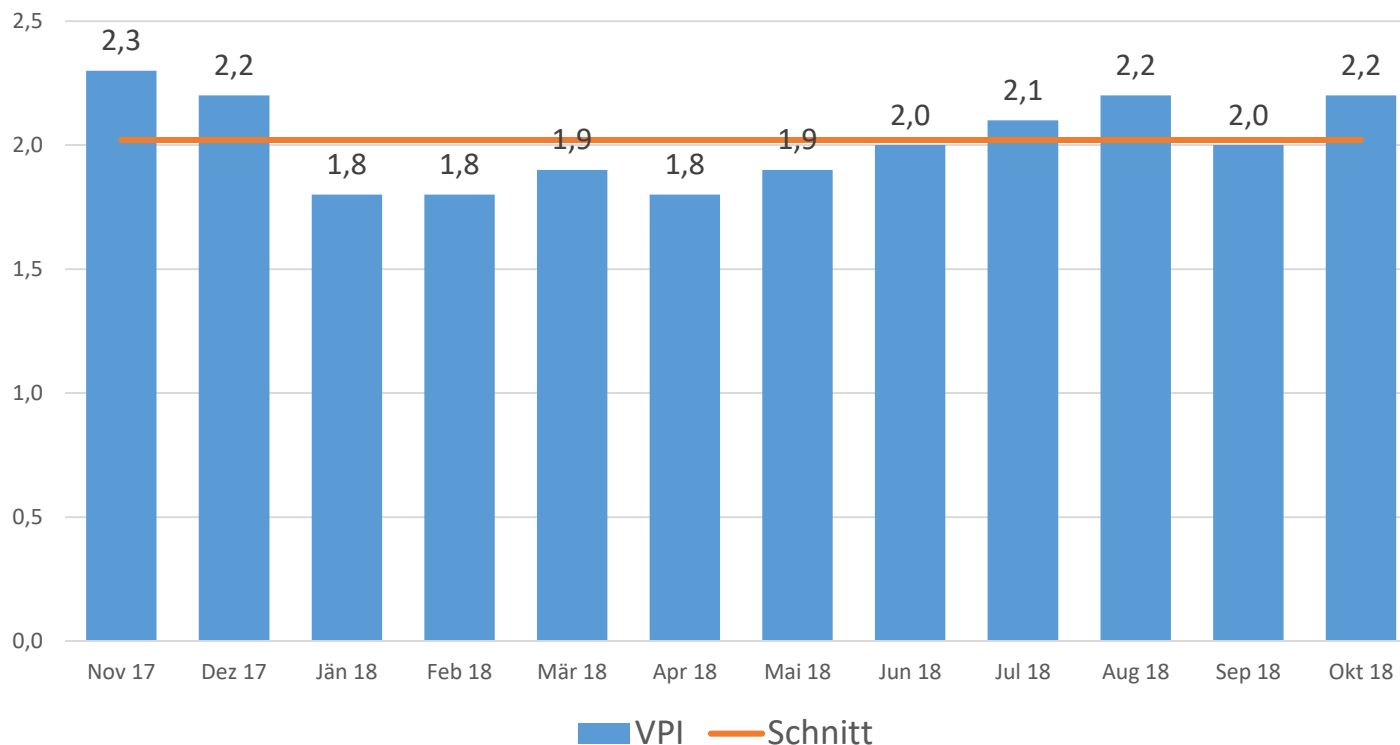
Kollektivvertragsverhandlungen 2019

Position der Arbeitgeber/innen

Verbraucherpreisentwicklung

VPI-Entwicklung seit letztem KV

Schnitt: 2,02%



Der VPI-Durchschnitt November 2017 – Oktober 2018 soll als Ausgangsbasis für die Verhandlungen außer Streit gestellt werden.

Umfeldentwicklung

- Gute Konjunkturentwicklung wirkt sich auf Sozial- und Gesundheitsbereich kaum aus
- **Kostensätze** wurden schon im Vorjahr **nicht adäquat angepasst**, z.T. heuer ähnliche Signale, Budgetrestriktionen in einigen Bundesländern
- Kundenseitig: **Keine Erhöhung des Pflegegeldes**, Pensionen 2,0 – 2,6%
- Starke **Kürzungen im AMS- und im Flüchtlingsbereich**
- Schwache **Ertragslage** und **Kapitalausstattung** der Organisationen (AK-Analyse)
- „12-Stunden-Tag“ spielt kaum eine Rolle, Grenzen im SWÖ-KV schon bisher enger gefasst

Angebot der Arbeitgeber/innen-Seite

Trotz der weiterhin schwierigen Ausgangslage bekennt sich die Arbeitgeber/innen-Seite zu einer **Realloohnerhöhung für alle Mitarbeiter/innen**.

- **Abgeltung der Inflationsrate** von 2,02% (November 2017 – Oktober 2018)
- Eine **zusätzliche Erhöhung** ist unter **Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen** und eventueller **rahmenrechtlicher Vereinbarungen** zu verhandeln.
- Die Arbeitgeber/innen-Seite strebt eine höhere Steigerung bei den KV-Tabellen als bei der IST-Erhöhung und den alten Tabellen an.
- Die Arbeitgeber/innen-Seite strebt eine Staffelung der Steigerung nach Dienstalter (höhere Einstiegsgehälter, moderate Abflachung der Kurven) an.
- Die Arbeitgeber/innen-Seite ist für eine soziale Staffelung (stärkere Erhöhung der niedrigen Einkommen) offen, möchte dadurch aber keinen Beitrag zur Auslagerungen von Dienstleistungen an externe Anbieter mit schlechteren Arbeitsbedingungen leisten.

Die Staffellungen können prinzipiell durch prozentuelle Unterschiede, Sockel-, Fix-, Mindest- oder Höchstbeträge technisch umgesetzt werden.

Forderungen der Arbeitgeber/innen-Seite

Die materiellrechtlichen Forderungen der Arbeitgeber/innen-Seite haben folgende Stoßrichtungen und Zielsetzungen:

- Eine -aus unserer Sicht- mit Blick auf die Praxis **sinnvolle Erweiterung einiger Spielräume bei der Gestaltung der Arbeitszeit**, insbesondere bei den Durchrechnungszeiträumen.
- Die **Schließung von Rechtslücken**, die **Klarstellung** von in der Auslegungspraxis Probleme bereitenden Punkten und die leichtere Lesbarkeit des Kollektivvertragstextes.
- Eine Änderung bei den Zuschlägen zu Zeitguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den/die Dienstnehmer/in.
- Die Regelung von **bisher nicht adäquat erfassten Bereichen**.
- Die Einarbeitung der Erkenntnisse aus der zwischen den Sozialpartnern vereinbarten Evaluierung der § 22c (**Ferienaktionen**) und § 24 (**Volle Erziehung**).

Erweiterung einiger Spielräume bei der Gestaltung der Arbeitszeit

- Möglichkeit der Jahresdurchrechnung für Teilzeitbeschäftigte mit BV (§ 7)
- Mitnahmemöglichkeit von Zeitschulden mit BV (§ 7)
- Grenze bei der Durchrechnung bei der wöchentlichen Normalarbeitszeit einheitlich bei 48 Stunden (§ 7)
- DRZ von 3 Monaten ohne BV (§ 7, § 19)
- Wochenendruhe: 48 Stunden statt 2 volle Kalendertage (§ 14)
- Verkürzung bei der Schließzeitenregelung (Kinderbetreuungseinrichtungen) von derzeit 11 auf 4 Wochen (§ 22)

Schließung von Rechtslücken, Klarstellungen

- Neuformulierung der Sonderzahlungsregelung, Klarstellung hinsichtlich Durchrechnung (§ 26)
- Regelung für den Teilzeit-Mehrarbeitszuschlag bei 6-monatigem DRZ (§ 5)
- Eigene Verwendungsgruppen für Pflegeberufe (§ 28)
- Definition der sozialarbeiterischen Tätigkeit bei Fachkräften in der offenen Jugendarbeit (§ 28)
- Ergänzung von Nachtarbeitsbereitschaft bei der Wochenruhe (§ 14)
- Klarstellung, dass die Zulage für Sonderkindergärtnerinnen bzw. Sonderhortpädagoginnen nur bei tatsächlicher Verwendung gebührt (§ 31)
- Redaktionelle Überarbeitung:
 - § 26 Sonderzahlungen: Berichtigung
 - § 28 bzw. 30a Aufzählung Pflegekräfte: bessere Gliederung, systematisch sinnvollere Zuordnung
 - § 41 Übergangsbestimmungen: bessere Gliederung, leichtere Lesbarkeit

Zuschläge bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/ Arbeitsbereitschaft am Wochenende

- Abgeltung Zeitguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitnehmer/innen mit 25 % statt 50 % Zuschlag (§ 12)
- Arbeitsbereitschaft am Wochenende und an Feiertagen von 6.00 bis 7.00 mit 50 % des Grundstundenlohnes (§ 8)

Regelung neuer Bereiche

- Jahresdurchrechnung für Bereiche mit Schließzeiten (§ 7, 22 bis 22b)
- Einstufung von Ferialarbeitnehmer/innen (§ 28)
- Regelung des Berufsfindungspraktikums für Sanitäterinnen (analog zu ÖRK- und BARS-KV) auch im SWÖ-KV (§ 28, 30)

§ 22c (Ferienaktionen) und § 24 (Volle Erziehung)

- Einführung einer Ferienregelung für die Volle Erziehung (§ 24)
- Klarstellung zu 24-Stunden-Diensten (§ 24)
- Ausdehnungsmöglichkeit der Normalarbeitszeit um eine Stunde bei Dienstübergabe (§ 24)
- Neuregelung der Zuschlagsregelung für die Volle Erziehung (Abrechnung nach 12 Monaten mit 25%-Zuschlag) (§ 24)
- Arbeitsbereitschaft am Wochenende und an Feiertagen von 6.00 bis 7.00 mit 50% Grundstundenlohn (§ 24)